

Satzung

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Diesterwegschule Burgstädt -Mittelschule- vom 16.03.2004

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Diesterwegschule Burgstädt-Mittelschule-
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Burgstädt.
- 1.3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz/Burgstädt eingetragen werden.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5. Der Tag der Errichtung ist der 23.05.1991

§ 2 Zweck des Vereins

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Diesterwegschule Burgstädt - Mittelschule. Dies soll u.a. erreicht werden durch:

- Gewährung von Beihilfen und Unterstützung bei der Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel,
- Förderung und Unterstützung von bildungsfördernden Veranstaltungen des Schulsportes und von Schulwanderungen und Schulfesten,
- Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften,
- Unterstützung des Schulträgers bei der Erhaltung und Verschönerung des Gebäudes und seiner Anlagen, einschließlich des Schulhofes

2.2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Das Vermögen des Vereins und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder sind alle gewählten Elternvertreter, darüber hinaus können einzelne Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen Mitglieder werden.
- 3.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- 3.4. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- 3.5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschluss.
- 3.6. Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand als erloschen erklärt werden, wenn das Mitglied an zwei aufeinander folgenden Jahren keinen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung entrichtet hat.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- 4.1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag je Kalenderjahr. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4.2. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten. Er ist jeweils innerhalb des

Geschäftsjahres unaufgefordert zu entrichten.

4.3. Studenten, Bundeswehrangehörige, Zivildienstleistende, Arbeitslose und ehemalige Schüler in Ausbildung sowie gewählte Eltervertreter können ganz oder teilweise von Beitragszahlungen höchstens jedoch auf die Dauer von 6 Jahren - von der Beitragszahlung befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

6.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Kassenwart, einem Schriftführer, dem jeweiligen Schulleiter und einem Beisitzenden, der durch die Lehrerkonferenz gewählt wird.

6.2. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

6.3. Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt.

6.4. Dem Vorstand obliegt die Führung des laufenden Geschäft des Vereins und die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.

6.5. Der Vorstand vertritt durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter als gesetzliche Vertreter den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

6.6. Der Vorstand kann über Ausgaben im Betrag bis zu 500,00 € von sich aus beschließen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind zur Zahlungsanweisung befugt. Der Kassenführer ist nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zur Leistung von Zahlungen befugt.

6.7. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Kassenführer Buch,

6.8. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.

6.9. Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1. Die Mitgliederversammlung legt den allgemeinen Rahmen der Vereinstätigkeit fest. Sie wählt den Vorstand und entscheidet auch über eine eventuelle Abberufung des Vorstandes. Sie befindet über die Entlastung des Vorstandes.

7.2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzen den mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert,
- b) mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

7.3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen oder Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme.

7.4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen., das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

7.5. In der Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand über die Entwicklung des Vereins Bericht und legt die Jahresabrechnung vor.

7.6. Die Mitgliederversammlung bestellt für jedes Geschäftsjahr 2 Kassenprüfer.

7.7. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 1 Woche vorher schriftlich oder über Anzeige erfolgen.

7.8. Erheben mehr als die Hälfte der Gesamtmitglieder Einspruch gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung, ist innerhalb von 4 Wochen vom Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 8 Ehrenmitglieder

-

Die Mitgliederversammlung kann um den Verein oder die Schule verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

- Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder.
- Ehrenmitglieder sind von der Errichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 9 Auflösung des Vereins

9.1. Bei der Auflösung und Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Burgstädt mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Vereinssatzung zu verwenden.

9.2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.